

Kanalisation Guggi, Sanierung und Aufbau Trennsystem
Baukredit

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 9. März 1999

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Gebiet Guggi sind zahlreiche Liegenschaften durch private Kanalisationsleitungen erschlossen. Viele dieser Anlagen geben zu Beanstandungen Anlass und erfüllen ihre Funktion nicht einwandfrei. Wurzeleinwüchse und Rohre mit massiven Rissen sind festgestellt worden. Die Privatleitungen sind grundlegend durch und zu Lasten der Privaten zu sanieren. Gleichzeitig soll nach Möglichkeit das Trennsystem im Liegenschaftsbereich aufgebaut werden. Voraussetzung für Sanierungen, resp. die Verpflichtung zur Sanierung im Privatbereich ist ein optimal funktionierendes und gesetzeskonformes öffentliches Vorflutsystem. Heute steht im Guggiweg eine öffentliche Mischabwasserleitung zur Verfügung, welche aber bezüglich Material und Kaliber ungenügend ist. Die Rohre sind durch Risse und Wurzeleinwüchse undicht. Die Wasserwerke Zug AG beabsichtigen, im Guggiweg die Gas- und Wasserleitungen ebenfalls zu erneuern. Die Strasse befindet sich in einem schlechten Zustand.

Als Sanierungsmassnahme ist geplant, die bestehende Mischabwasserleitung abzubauen und zwei neue Leitungen für Schmutz- und Meteorabwasser zwecks Aufbau des Trennsystems zu verlegen. In Koordination und zu Lasten der Wasserwerke Zug AG werden die übrigen Werkleitungen saniert, respektive ersetzt. Die Strasse wird inklusive Oberbau innerhalb der bestehenden Grenzen erneuert.

Für die Sanierung ist ein Projekt soweit ausgearbeitet worden, dass der Kostenvorschlag als Basis für die Kreditvorlage erarbeitet werden konnte. Das beigezogene Ingenieurbüro für Projekt- und Bauleitung wurde ebenfalls im Wettbewerb ausgewählt.

Projektbeschreibung

- Sanierungsstrecke:
Poststrasse bis Rothusweg
- Entwässerungsleitungen:
Zwei Kunststoffrohre, HDPE, Ø 250 - Ø 350 mm, Länge 140m, Gefälle 60-120 ‰, Tiefen 1.0 - 3.0m
- Strasseninstandstellung:
Erneuerung des Oberbaus, Kofferung, 2-schichtiger Belag, Strassenentwässerung, neue Abschlüsse

- Koordination:
Wasserwerke Zug AG, Swisscom AG, Leitungsbauten und Strasseninstandstellung anteilmässig zu Lasten Werke.
- Privatleitungen:
Private Anschlussleitungen gleichzeitig oder innert Frist zu Lasten der Privaten

Baukosten

Für die Kanalisationssanierung mit Aufbau Trennsystem und Strassensanierung ist mit Fr. 380'000.00 gemäss nachfolgendem Kostenvoranschlag zu rechnen:

1. Baumeisterarbeiten	Fr. 280'000.00
2. Rohrpressungen.	20'000.00
3. Gärtnerarbeiten, Anpassungen	3'000.00
4. Rekonstruktion Vermarkung, Vermessung	3'000.00
5. Ingenieurhonorare	48'000.00
6. Unvorhergesehenes, Diverses	<u>26'000.00</u>
Total	Fr. 380'000.00

In obiger Zusammenstellung sind die Mehrwertsteuern in der Höhe von ca. Fr. 28'000.00 enthalten. Das Projekt ist subventionsberechtigt gemäss Investitionsprogramm des Bundes. Die voraussichtliche Subvention von Fr. 42'000.00 ist im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und für die Kanalisationssanierung und den Aufbau des Trennsystems Guggi zu Lasten der Investitionsrechnung Fr. 380'000.00 zu bewilligen.

Zug, 9. März 1999

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger Albert Rüttimann

Beilage:

Beschlussesentwurf
Übersichtsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1169
BETREFFEND KANALISATION GUGGI - SANIERUNG UND AUFBAU TRENNSYSTEM

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1474 vom 9. März 1999

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Sanierung und den Aufbau des Trennsystem der Kanalisationsleitungen im Guggiweg wird ein Bruttokredit von Fr. 380'000.—zu Lasten der Investitionsrechnung (Index 1. April 1999) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 11. Mai 1999

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Rainer Hager

Albert Rüttimann

Referendumsfrist: 22. Mai - 21. Juni 1999